



Universitätsbibliothek Paderborn

**Speculum Veritatis Et Justitiæ: Repræsentans Pacem &
Æquitatem Principis, Veritatem Facti, Et Juris Evidentiam
Oppositum Caliginosæ Lampadi, Tribus Braxatoriæ
Hildesiensis Pro Principe, Capitulo ...**

Hildesheim, Anno 1691.

Sectione 5. Nec minoribus Diœceseos Civitatibus negari aut adimi potest.

urn:nbn:de:hbz:466:1-38415

Text. Vindiciar. pag. 77.

Gewis nirgend anders zu / als sie dadurch zu induciren / neben denen Sieben Stiftsteren / denen / (welche sich doch keines brauens zu feylem Kauff ammassen;) und denen Stifts - Städten / darin / dass die Behueß dieses / sie gar nicht angehenden processes nöthige Unkosten dem armen Lande aufgetragen würden / zu consentiren und zuwilligen.

sen aber jhnen zu vergönnen nicht gemeinet seyen ; Es haben aber die Löbliche Land . Stände eine mehrere Veneration zu ihrem Lands - Fürsten / sie seyn besser versicheret von dessen Lande . Bätterlicher Affection und Sorgfalt / sie kennen auch solche Vogel / die Uneinigkeit zu sitten trachten / an ihrem Eing und Federen / den Fuchs am Schweiß / den Crocodil an

nem affectirten Mitleiden und betrieglichem Klagen / und seyn viel zu vest in ihrer Patriotischen Devotion , dann das sie durchdere / welche solche ausser Sinn und Augen gesetzet / im geringha darin sich solten bewegen / oder ein Haar . breit davon abwenden machen lassen. Si omnes prævaricati fuerint , ipsi non prædicabuntur.

Aber nun wollen wir sehen / wie der Löw / der gegen die andere Stände gleichsam gebrülltet / sich allhier in einen linsigen Fuchs verstelle / und die übrige Stifts - Städte zu streichen / durch flatiren ins Netz zu bringen sich heimlich bestlese / der gleichen Meinung / wann er mit dem Fürsten / dem Thum - Capitul / und Ritterschafft würde fertig seyn / alsdaum er den guten Städten bald würde den Garaus machen können.

SECTIO V.

Von der übrigen Stifts - Städte Brau - Gerechtigkeit zum feilen Kauff.

I. I.

Die übrige Stifts - Städte haben die Brau - Gerechtigkeit unter ihren Mit - Bürgeren schon gehabt / ehe noch eine Brauer - Gilde in Hildesheim gewesen ist.

DAs die übrige Stifts - Städte / worunter die Stadt Epalter dann Hildesheim / schon für zwey ja drey . hundre Jahren zum feilen Kauff gebräuet / und das Bier unter ihren Bürgeren versellet / ist von denenselben im Jahr 1661. als jhnen die Hildesheimer Brauer - Gilde darüber eine quæstion machen wollen / dergestalt erwiesen / und mit unwidertreiblichen documentis belegt worden / das erwähnte Brauer - Gilde dagegen nichts einwenden können ; sonderen den bey de

Fürst.

Fürstl. Regierung desfalls angehobenen und daselbst annoch schwébenden Proces bis auf heutige Stund unaufgeführt ersühen lassen/ allermassen solches ab denen damahls übergebenen und hiebey nebens den adjunctis

sub num. II. 12. & 13.

num. II.
12. & 13.

Befindlichen Beylagen so klar erscheinet / dass ein unnöhtiger Überfluss seyn würde / deuen selben etwas weiter zu zusehen. Zumahlen ein solcher usus immemorialis temporis solus & per se zu Recht sehr grosse Kraft hat / habet enim vim Privilegii, contractus, concessionis, pacti, tituli, legis scriptæ, omne jus alterius tollit, wie solches in Vindiciis

Pag. 136. & seqq.

Wiewohl in einem jirigen supposito wird angeführt.

Hergegen weiß nun der Herr Author der Vindiken nichts rechtes vorzubringen ; wie aus dessen textu / und darauf gegebener Antwort erscheinen wird.

Text. Vind. p. 56.

Und ist Anfangs eine schlechte Folgerey / die Brauer · Gilde in der Stadt Hildesheim kan sich des Brauens nicht privative anmassen/weis sich die übrige Stift-Städte dessen auch ohne einige contradiction bis auf die heutige Stunde bedienet hab n/ ergo kan sich dieselbe des Brauens nicht privative, respectu der Aembter anmassen ; quænam ratio consequentia ? prorsus nulla cum à diversis & separatis illatio sit, invalida.

Antwort.

Es ist eine gute Folgerey / die Städte Alsfeld / Beyna / Els / Gronau / Bockenem / Dassel / und Sarstedt haben die Brau-Gerechtigkeit à sæculis in unverrückter Observanz hergebracht und erhalten / ergo ist erdichtet und unwahr / wie in Titulo der Vindicien so wohl als auch

pag. 91. und 92.

So dann durchgehends im ganzen opere will behauptet werden/ Dass das Brauen zum fei- len Kauff der Stadt Hil-

desheim exclusivè & privativè zustehen solle / dergestalt/ dass allein dqs in derselben gebrauwetes Bier im Stift Hildesheim verkauft und verzapfet / alles andere Bier aber / es mög in - oder außerhalb des Stifts gebrauet seyn / von solcher Verkauff- und Verzapfung excludiret seyn / und im Stift nicht verkauft und verzapfet werden solle.

Dann / wann die übrige Städte das Brauen zum fei- len Kauff in ihren Städten / welche einen Theil und Stand des Stifts mit machen auch haben / so kan solches der Brauer · Gilde in Hildesheim nicht allein / oder exclusivè & privativè zustehen.

§. II.

Der Concipient der Vindicien sucht die Städte sein
sanft einzuschläfferen / und sie listiglich in Fall-
Strick zu bringen.

Text. Vind. p. 56. & 57.

Hat gleich die Stadt Hildesheim
gewisser Ursachen halber geschehe
lassen / daß die Stifts-Städte
brauen mögen/ und demselben ge-
richtlich nicht wiedersprochen / so
hat sie sich doch dadurch ihres
Rechtern gar nicht begeben / und
wird sich deswegen mit densel-
ben zu seiner Zeit schon in Gute zu
vergleichen wissen.

Ob auch schon durch solche con-
nivenz denen Stifts-Städten
einiges Recht zugewachsen wäre/
so mögten doch die Herren Geist-
liche damit sich nicht behelfen /
und das Brauen zu seinem Kauf
auff ihren Aembteren exerciren/
tum quia à Laicis ad Clericos nō
valet consequentia , tum quia
jus tertii alteri , neque ad agen-
dum , neque ad excipiendum ,
prodest , per jur. vulg.

mache / die Bürgerliche Nahrung aber seinen Clienten allein zu-
eigene. Zweiflet ihr an dieser intention / so leset nur das

nū. 22.

sub num. 22.

Beygefügtes von dem Stadt-Staht an die Fürstl. Regierung im
Jahr 1644. den 12. Aprilis abgangenes / und den 17. übergebenes
Schreiben / worin diese Worte enthalten:

Wodurch diese Stadt (nemlich Hildesheim) wel-
che einzig und allein auff das Brauen zum seilen Kauf
gewidmet ist / umb diese fast einzige Nahrung gesetzet /
und dieselbe in die kleine Städte / welche sich sonst das
Acker-bawens und Viehe-Zucht ernehret / und das
Brauen nur per meram usurpationem für wenig Jah-
ren angefangen / gänzlich verrückt und entzogen wird.

Haltet ihr aber darfur / die Hildesheimische Brauer-Gilde
meyne es jezo besser mit euch / und gedenke ewer Brau-Wesen
im geringsten nicht zu kränken / so leset / was

In Vindiciis in der Antwort ad lit. Dd. in den Beilagen pag. 47.

Antwort.

Hier habet wohl acht jor gute
Städte / wie euch der Herr Vi-
dex einen gefährlichen Schlaf-
Trunk zurichte / wie er di-
lulas lethargicas zu vergessen
wisse / wie er euch lauter Noit
vorstrewe / nichts dann Heil
auff die Zunge gebe / aber un-
eckt ihr nicht den Stachl der Zü-
nen / sub melle fel , siehet ihr nicht
die Dörner unter den Rosen / da
Gifft unter dem Gold / den Tod
nach dem Schlaff / er sucht nach
sanft einzutwiegen / daunt / vom
ihr vermeinet in der besten Rose
zuseyn / er euch alsdann den legitima
Herzens - Stoss geben / und nach
Inhalt der in processia tritt
euch übergebener Schriftsteller
ad rastrum & stivam zum acht-
ren / graben / pfügen und hütte
melcken / ins Feld und den Stoll
verweise / und den Bauren gleich

(313)

Antwort ad Vindicias.

Mit folgenden Worten gesetzet ist :

Dieses ist kein ad nuda narrata erſchlichenes Decretum, ſonderen jure ita jubente ertheilet / ſintemahl demjenigen / welcher ſich des Bravens zu feilem Kauf anmaſſet / ſeine deſſalls habende Befugnuß zubeweisen allewege obliget / welches auch denen vielen vorhergehenden Befchliegen allenthalben gemeißt ist. Nachdem nun des Stifts kleinere Städte und andere Adel- und unAdeliche ſolchen von ihnen erfordernen Beweithum biß auff die gegenwärtige Stunde nicht erſtattet haben/ ſo muſſen ſie ſich des Bravens zu feilem Kauf billig äuſſeren und enthalten: Thut also dieses Decretum ſehr viel zur Sache.

Nehmet wohl zu acht / daß man euch das Brav-Weſen nicht geſtanden / ſonderen allein gewiſſer Ursachen halber geſchehen laſſen / daß ihr bravem mögen: Wird euch alſo kein Recht eingeraumet / ſonderen bloß durch der Hildesheimer connivenz ei- ne Gnad erzeiget; Es hat die Hildesheimer Braver-Gilde ihres Rechtens gegen euch ſich gar nicht begeben / es iſt aber noch zu frühe ſelbiges wieder euch auszuführen; ſondern ſie wird ſchon zu ſeiner Zeit ſich in Gute mit euch zu vergleichen wiffen/ gleichwie der Wolff mit den Schaffen / die Ratz mit den Mäusen / der Igel mit dem Haasen.

Wifſet ihr/welcher Ursachen halber die Braver-Gilde euch bißhero coniviret habe? Es ſeynd unter dertfelbe viele Doctores und Politici, die haben das divide & impera, welches von den Großen im Staats-Sache gebrauchet wird/ auch meiſterlich ſpielen wollen/derentwegen ſie nicht rathsam geachtet mit allen auff einmahl das Werk anzufangen; ſondern die Aembter zuvor anzugreiffen / wann ſie mit denselben würden fertig ſeyn / ſo würde es mit den Städten keine große Mühe haben / ſelbige würden gleich eine legationem obedientia- auff Hildesheim ſchicken / ihre falces niederlegen / und die Braver-Gilde umb Gnad bitten müſſen / dann würde die rechte Zeit ſeyn / ſich mit euch zu vergleichen / wann ihr ohne Schutz eweres Lands-Fürſten / ohne Beyſtand des Thurn-Capituls zu ihren Füſſen liegen / und ihre Geſetz anhören müſtet; Darumb ſiehet man jetzt mit euch durch die Finger / und laſſet euch noch das beneficium ordinis, behaltet unterdeßſen das manet altā mente repotum judi- cium Paridis zurück / und wird euch ſchon zu ſeiner Zeit zu finden wiffen.

Aber für ſolchen Fall-Stricken habt ihr euch nicht zu för- ten / ewer gnädigster Lands-Fürſt macht für euch / und wird euch ſchon von allem Betrug / Eiſt und Behendigkeit erretten / damit ihr nicht in die Hände eweres gleichen fallen / und von denenſelben Gnad und Barmherzigkeit zu erbitten gezwungen ſeyn möget.

K k k

Text.

Text. Vind. pag. 57.

Man hat auch denen Stifts-Städten / durch die auf den Aemteren newerungs- und gewaltsahmer Weise angerichtete cauponariam und daben/ wieder das auftrückliche Verbott der Rechte angeordneten Zwang das Brauen dergestalt gelegt/ daß die Stadt Hildesheim ihnen solches zu prohibiren nicht nöhtig hat/ und wäre bey solcher kundbahren Bewandtnis/ eine wohlgespahrete Mühe gewesen/ wann in dem Gegen-Bericht derselben ganz zernichtetes Brau-Recht nicht so eifrig wäre vertreten worden/ welches doch kein Ernst ist/ sonder nur bloß zum Schein und färnehmlich zu dem Ende geschehen ist/ daß erneute Städte / nebenst denen anderen bey dieser Sache nicht interessireten Land-Ständen/ darin willigen sollen/ daß die zu diesem sich blosser Dinge zwischen dem Herren Bischoff und dem Thumb-Capitul eines / und der Stadt Hildesheim anderen Theils/ der Brauerey auf den Aemteren halber erhaltendem Process nöhtige Speesen dem Lande aufgebürdet werden möchten.

Text. Vindic. p. ead.

Was sonst von der Stadt Hildesheim / und daß dieselbe mit denen Stifts-Städten in einem Collegio erscheine/ und eine Municipal-Stadt wäre / gesaget wird/ solches ist impertinent, um gehéret zu dieser Sache gar nicht/ ihr comparatio aber erstrecket sich weiter nicht / als daß sie vernehmē läßt ob irgend Reichs- oder Eräys- stioren anzulegen / und wie hoch sich das quantum derselben belauße/ damit sie wegen des Beitrags ihres contin-

Antwort.

Es sucht aber der Concipient den List und Betrug anderum zu dichten / welchen er gegen die Städte im Schild führet/ derentwegen er einen Haussen calumnien conglomerirt / und durch den unberichteten Staub in die Augen zuwerfen vermietet : Es wissen aber die Städte gar wohl / daß ihr gnädigster Lands- Fürst keinen Zwang im Stift gestattet / sie erkenn genugsam/ daß der Procesiale Land-Stände angreift/ die Brauer-Gilde pro præsido dominante / den ganzen Stift aber pro serviente zu machen trachtet / sie begreissen/ daß unter der Bürgerlichen Mahnung in unleidlicher Zwang/ ein unzügliches Monopolium, das zu nehmen der Brauer / und die Ruin des ganzen Stifts verloren lige / werden deswegen durch die glatte betrießliche Worte des Vindicis von dem schuldigma respect zu ihrem Lands-Fürsten von der Trewe zu ihrem Battenland / von der Sorgfalt für des Stifts gemeines Wohlzecken sich nicht abwendig machen lassen.

Antwort.

Dass sonst die Stadt Hildesheim eine Municipal-Stadt des Stifts seye / daß sie auf den Land-Tagen Reichs- und anderen Ständen erscheinen / und ihre quoram beymagnen / und alles/ was gehörnahmen Unterhanda obliget / de jure leisten müsse, ob sie schon de facto sich in einigen Stücken zu entzichen suchet / in Tripartita Demonstratione durchgehends/ absonderlich aber im ersten Haupt-Theil pag. 8 und denen dafelbst angeführten Beispielen

H. VI
28

Text. Vind. pag. 58.

Antwort.

gents bey ihrer Bürgerschaffe
Verordnung beschaffen können / so
bald sie nur davon Nachricht er-
langet / hat das erscheinen ein
Ende / und bekümmert sie sich
umb die Land - Tages delibera-
tionen weniger dann nichts / hält
sich auch an das conclusum ganz

Beylagen auch durch ihre eigene
und der Brauer-Gilde Geständ-
nissen Sonnen · klarlich erwiesen;
wie beygehender Extract

sub num. 50.

M.M. 50.

Außweiset.

Ob aber die Stadt Hildesheim eine Municipal - Stadt seye? solches wird sich in dem beym Kaiserl. Cammer-Gericht deswegen eingeführten Proces aufzündig machen / mit blosßen Worten wird es kaum nicht ausgerichtet seyn / davon weiter zuhandelen nicht dieses Orients ist.

§. III.

Treue Warnung an die Städte wieder des Concipienten Arglist und Behendigkeit.

Herdurch ist nun auch die klare Besugnus der übrigen Stifts-
Städte nicht allein augenscheinlich dargethan; sondern zu-
gleich der Betrug / womit die Brauer - Gilde diese gute
Städte zu hintergehen / und ins Neß zubringen sich bestießt / der-
gestalt entdecket worden / daß sie diesem listigen Vogel - Fänger nicht
trauen / noch durch dessen süßes Pfeiflein sich ins Garn werden
verwickelen lassen: Derentwegen man ihnen mit jenem Poëta pau-
cis mutatis zuspricht.

En vobis, Urbes, Vindex fallacia tendit
Retia, Arachne callidiora dolo
Ut q̄ sedet nigro venator araneus antro
Insidians pennis stridula musca tuis:
Senit ubi mota trepidare cubilia relā
Emicat, & trepidam raptat in antra feram:
Aut qualis viridi latet arbore callidus auceps
Pennipedi meditans vincla dolosa gregi:
Linigeros abdit vicino gramine vallos
Spargit & in nitido plurima grana solo
Et circum inclusas secretā crate volucres
Quaḡ canant vincē compede, ponit aves
Ha salta, & cantu, levis ille foramine buxi
Ha socias, prādam decipit ille suam
Sic vos incertas Vindex quoq̄ subdolus urbes
Implicat insidiis fraude latente suis.

Ob wohl nun in substantia nichts ohne special Ableitung in den Vindiciis übergegangen wordē/damit gleichwohl man darin desto sicher seye / so will man dieselbe nochmahl's a capite usq; ad calcem im Dritten Theil durchlaufen / und falls vielleicht noch etwas möchte unbeantwortet geblieben seyn) dasselbe noch kürzlich wiederlegen.

Dritter